

H a u s o r d n u n g

für die Dorfgemeinschaftshäuser und das Schlachthaus der Gemeinde Bischoffen

Die Einrichtungen der Dorfgemeinschaftshäuser und des Schlachthauses stehen **allen Einwohnern** unter den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Privatpersonen, Gruppen, Vereinen und Gesellschaften (nachfolgend auch Mieterin bzw. Mieter genannt) ist es möglich, auf der Grundlage der jeweils gültigen Benutzungs- und Gebührensatzung die vorgenannten Einrichtungen für bestimmte Zeit zu mieten.
2. Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist bei geschlossenen Gesellschaften gestattet. Die Mieterin/Der Mieter hat jedoch darauf zu achten, dass der Charakter der Gemeinschaftshäuser privat bleibt und nicht ein gaststättenähnlicher Betrieb entsteht. Ungebührliches Benehmen kann den Verweis vom Gelände der Einrichtung nach sich ziehen.
3. Tanzveranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes. In geschlossenen Gesellschaften ist das Tanzen gestattet. Evtl. anfallende GEMA-Gebühren sind von der Mieterin/dem Mieter zu tragen.
4. Den Anordnungen der Hausmeister, bzw. den Beauftragten durch den Gemeindevorstand ist Folge zu leisten.
5. Für die Benutzung der jeweiligen Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungs- und Gebührensatzung.
6. Die der Mieterin/dem Mieter ggf. gegen Kautionsausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen nicht an dritte Personen weitergegeben werden. Nach Beendigung einer Veranstaltung sind die Schlüssel an den Hausmeister, bzw. an die jeweils zuständige Person zurückzugeben.
7. Das Erheben von Eintrittsgeld für Veranstaltungen ist dem Gemeindevorstand anzuzeigen.
8. Gewerbliche Veranstaltungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gemeindevorstandes.
9. a) Jede Mieterin/jeder Mieter der Einrichtungen haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch ihn oder durch Dritte während des bestehenden Mietverhältnisses entstanden sind.
b) Die allgemeine Haftpflicht geht bei Veranstaltungen auf die Mieterin/den Mieter über. Die Gemeinde Bischoffen haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, die in der Garderobe abgelegt oder aufgehängt sind, und nicht für Geld und Wertgegenstände die sich in den aufbewahrten Kleidungsstücken befinden.
c) Bei Schadensfällen ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich der Sachschaden mitzuteilen.
10. Das Inventar der Einrichtung wird vor Beginn der Veranstaltungen durch den jeweils zuständigen Hausmeister bzw. die durch den Gemeindevorstand beauftragte Person an den Benutzer übergeben. Es ist pfleglichst zu behandeln.
11. Der Saal, das Treppenhaus, die Küche, der Thekenraum und die Toilettenanlagen sind nach Benutzung gründlich (feucht) zu reinigen, das Geschirr ist sauber gespült an die vorgesehenen Plätze zurückzustellen.
12. Die Bestuhlung ist wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu stellen (Anweisung durch den Hausmeister).
13. Der Kühlraum ist aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen.

Bitte wenden!

14. Der angefallene Müll ist, soweit er nicht in den dafür vorgesehenen Müllbehältern unterzubringen ist, von der Mieterin/dem Mieter selbst zu entsorgen.
15. Das Schlachthaus ist mit allen Einrichtungen vollständig und sachgemäß zu reinigen, so dass eine sofortige Weiterbenutzung möglich ist. Reinigungsmittel und Geräte sind von der Mieterin/dem Mieter zu stellen. Schlachtabfälle sind von der Mieterin/dem Mieter selbst zu entsorgen.
16. Das Mitbringen von Tieren in Dorfgemeinschaftshäuser ist unzulässig. Ausnahmen können vom Gemeindevorstand für Tieraustellungen zugelassen werden.
17. Bei Verlassen des Gemeinschaftshauses ist die gesamte Beleuchtung auszuschalten. Alle Fenster, die Türen, insbesondere der Haupteingang sind zu verschließen.
18. Im Falle einer erforderlich werdenden Nachreinigung - dies wird durch die / den jeweils zuständigen Hausmeisterin / Hausmeister festgelegt - werden die hierfür anfallenden zusätzlichen Kosten neben den normalen Gebühren fällig.
19. Heizungsfunktion (DGH Oberweidbach/DGH Roßbach/DGH Wilsbach)
 1. Zeitschaltuhr auf gewünschte Heizzeit einstellen.
 2. Nach Ablauf der Heizzeit, die Zeitschaltuhr - falls notwendig- nochmals auf gewünschte Zeit einstellen. **ACHTUNG: Bitte NICHT versuchen, die Zeitschaltuhr zurückzudrehen!**
 3. Die Heizkörperthermostate bitte auf Mittelstellung stehenlassen!
 4. Nach Aktivierung der Zeitschaltuhr beträgt die Aufheizzeit ca. 1 Stunde.
 5. Die Heizung schaltet nach Ablauf der angegebenen Zeit automatisch in den abgesenkten Betrieb zurück.
Bei Störung → Tel: 0172-26714642 / Fa. Sohn, Bischoffen
20. Das Abbrennen von nicht genehmigten Feuerwerken oder Knallkörpern ist verboten. Zuwiderhandlungen werden ordnungsrechtlich verfolgt.
21. Seit dem 01.10.2007 ist das Rauchen in allen Dorfgemeinschaftshäusern verboten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 HessNRSg). Es wird darauf hingewiesen, dass durch Anmietung der Räume die Verantwortlichkeit für die Durchsetzung des Rauchverbots (§ 4 HessNRSg) auf die Mieterin/den Mieter übertragen wird. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Rauchverbot zuwiderhandelt oder keine geeigneten Maßnahmen zur Durchsetzung des Rauchverbotes ergreift. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden (§ 5 HessNRSg).
22. Die Mieterin/der Mieter ist für die Einhaltung aller sonstigen auf ihre/seine Veranstaltung zutreffenden Gesetze und Vorschriften verantwortlich. Dies sind u. a. die Beachtung der Lärmschutz-bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, gemäß den derzeit geltenden Vorschriften. Bei Veranstaltungen mit erhöhten Geräuschaufkommen, insbesondere bei Musikdarbietungen, sind spätestens ab 22.00 Uhr Türen und Fenster geschlossen zu halten.
23. Die Dorfgemeinschaftshäuser aller Ortsteile verfügen über **keine** Festnetzanschlüsse. Die Mieterin/der Mieter muss selbst dafür Sorge tragen, dass im Notfall ein entsprechender telefonischer Notruf abgesetzt werden kann.
24. Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz (VSBG): Die Gemeinde Bischoffen ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
25. Für die Mieterin/den Mieter besteht während der Nutzung folgende Räum- und Streupflicht:
 - an Werktagen - ab 7 Uhr bis 20 Uhr.
 - am Sonntag und an Feiertagen - ab 9 Uhr bis 20 Uhr.In dieser Zeit müssen die Geh- und Laufwegewege passierbar gemacht werden. Wenn eine außergewöhnliche Glättebildung es erfordert, besteht die Räum- und Streupflicht solange die Veranstaltung andauert.